



12 | 2023

Aktuelle Steuer-Informationen

Alle Steuerzahler

Wichtige Grundsätze zur Aufbewahrung und Vernichtung von Geschäftsunterlagen 1

Berücksichtigung früherer Erwerbe bei der Schenkungsteuer: Festgestellter Grundstückswert ist bindend 2

Außergewöhnliche Belastungen: Unterbringung in einer Pflege Wohngemeinschaft 3

Freiberufler und Gewerbetreibende

EU-Taxameter und Wegstreckenzähler: Bis Ende 2025 ist eine TSE nicht verpflichtend 4

Verluste in der Anlaufphase: In diesen Fällen sind sie anzuerkennen 5

Gewinnermittlung: Anforderungen an die passive Rechnungsabgrenzung 5

Gewerbesteuer-Hinzurechnung: Aufwendungen für die Überlassung von Ferienimmobilien 6

Arbeitgeber

Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2024 7

Arbeitnehmer

Firmenwagen: Ohne arbeitsvertragliche Regelung mindern Garagenkosten den geldwerten Vorteil nicht 8

Wie müssen Arbeitnehmer Gewinnanteile aus typisch stillen Beteiligungen versteuern? 8

Abschließende Hinweise

Broschüre: Elternzeit und Beurlaubung/Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen 8

Verzugszinsen 9

Steuern und Beiträge Sozialversicherung 9

Steuerinformationen für Dezember 2023

Rund um den Jahreswechsel stellt sich regelmäßig die Frage, welche **Geschäftsunterlagen** vernichtet werden können. Dabei ist **vor der Entsorgung** unbedingt zu prüfen, ob etwaige Fristverlängerungen bestehen, was z. B. bei noch nicht abgeschlossenen Betriebsprüfungen der Fall ist.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Aufwendungen für die **krankheits-, pflege- und behinderungsbedingte Unterbringung** in einer dem jeweiligen Landesrecht unterliegenden **Pflegewohngemeinschaft** können steuermindernd als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sein. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.
- Bei **Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit** können **Verluste in der Anlaufphase** abzugsfähig sein. Eine Entscheidung des Finanzgerichts Münster zeigt, dass die Chancen steigen, wenn ein geeignetes Betriebskonzept vorgelegt wird und Maßnahmen zur Erzielung von Gewinnen ergriffen wurden.
- Eigentlich müssen **EU-Taxameter und Wegstreckenzähler** ab 2024 über **eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE)** verfügen. Doch nun gibt es eine Nichtbeanstandungsregelung, die betroffene Unternehmer freuen dürfte.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Dezember 2023. Viel Spaß beim Lesen!

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die in dieser Ausgabe stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

ALLE STEUERZAHLER

Wichtige Grundsätze zur Aufbewahrung und Vernichtung von Geschäftsunterlagen

Insbesondere rund um den Jahreswechsel stellt sich regelmäßig die Frage, welche **Geschäftsunterlagen vernichtet** werden können und welche **weiterhin aufzubewahren** sind. Grund genug, sich mit dem **Thema der Archivierung** näher zu beschäftigen. |

Gesetzliche Grundlagen und generelle Aufbewahrungsfristen

Die **Aufbewahrungspflichten** sind Bestandteil der **handelsrechtlichen und steuerlichen Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten**. Folglich ist derjenige, der nach Steuer- oder Handelsrecht zum Führen von Büchern verpflichtet ist, **auch aufbewahrungspflichtig**.

Beachten Sie | Die **handelsrechtliche Grundlage** bildet § 257 Handelsgesetzbuch (HGB) i. V. mit § 238 HGB. Die entsprechende **steuerliche Grundlage** stellt insbesondere § 147 Abgabenordnung (AO) dar.

Für **Privatbelege** besteht **grundsätzlich keine Aufbewahrungspflicht**. Sie werden aber **bei der Einkommensteuerveranlagung** im Rahmen der Mitwirkungspflicht benötigt. Zudem sind **im Privatbereich zwei Besonderheiten** zu beachten:

- **Zweijährige Aufbewahrungsfrist** für Rechnungen im Zusammenhang mit einem **Grundstück** (§ 14b Abs. 1 S. 5 Umsatzsteuergesetz (UStG)) sowie
- **besondere Aufbewahrungspflichten** für Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 Einkommensteuergesetz (**Überschusseinkünfte**) mehr als 500.000 EUR im Kalenderjahr beträgt (§ 147a AO).

Erfreulich ist, dass sich die handels- und die **steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten weitestgehend entsprechen**. Die folgende Aufzählung zeigt die Aufbewahrungsfristen für wichtige Geschäftsunterlagen:

- **Zehn Jahre lang** müssen Unternehmen beispielsweise Inventare, **Jahresabschlüsse**, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und **Buchungsbelege** aufbewahren. Gleiches gilt für

alle Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen, die diese Belege verständlich machen und erläutern.

- **Sechs Jahre lang** müssen z. B. **Handels- und Geschäftsbriefe** sowie Unterlagen, die für die Besteuerung wichtig sind (z. B. Ein- und Ausfuhrlieferunterlagen, Stundenlohnzettel), aufgehoben werden.

MERKE | Nach den Plänen der Bundesregierung sollen die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege von zehn auf acht Jahre verkürzt werden.

Fristbeginn und mögliche Fristverlängerungen

Die Aufbewahrungsfrist für ein Geschäftsjahr **beginnt erst mit dem Schluss des Kalenderjahrs**, in dem die letzten Unterlagen entstanden sind oder die letzten Aufzeichnungen (insbesondere Buchungen) vorgenommen wurden (§ 257 Abs. 5 HGB bzw. § 147 Abs. 4 AO).

■ Beispiel

Eine GmbH hat den Jahresabschluss für 2012 im Mai 2013 aufgestellt und dem Finanzamt übermittelt.

Die Aufbewahrungsfrist läuft ab dem 31.12.2013. Beträgt die Aufbewahrungsdauer zehn Jahre, endet die Aufbewahrungsfrist somit am 31.12.2023. Ab Januar 2024 können die entsprechenden Unterlagen also grundsätzlich vernichtet werden.

Aber nicht nur bei der Bestimmung des Fristbeginns ist Sorgfalt geboten, sondern auch **am Fristende müssen mögliche Verlängerungen** im Auge behalten werden. So können vor allem

folgende Sachverhalte zu einer **Verlängerung der Aufbewahrungsfrist bzw. zur Verschiebung der Aktenvernichtung** führen:

- noch nicht abgeschlossene Außenprüfungen,
- noch nicht abgelaufene Festsetzungsfristen,
- anhängige steuerstraft- oder bußgeldrechtliche Verfahren,
- Vorläufigkeit von Steuerfestsetzungen gemäß § 165 AO oder
- laufende Anträge an das Finanzamt.

Beachten Sie | Für die zu erwartenden Aufwendungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist sowohl handels- als auch steuerrechtlich eine **Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden**, da hierfür eine öffentlich-rechtliche Aufbewahrungspflicht besteht. Die **Grundsätze zur Ermittlung der Rückstellung** hat die Oberfinanzdirektion Niedersachsen 2015 umfangreich dargelegt.

Verletzung der Aufbewahrungspflichten

Wie bei der Verletzung von Aufzeichnungspflichten ist das Finanzamt auch bei der **Verletzung der Aufbewahrungsfristen** grundsätzlich **zur Schätzung nach § 162 AO** berechtigt. Ausnahmen gelten nur für höhere Gewalt wie Feuer, Hochwasser etc.

Das Handelsrecht schreibt **keinen bestimmten Ort für die Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen** vor. Bei der Führung der Handelsbücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern muss jedoch insbesondere sichergestellt sein, dass die Daten während der Dauer

der Aufbewahrungsfrist **verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können** (§ 239 Abs. 4 HGB).

Das Steuerrecht verlangt die **Aufbewahrung der Unterlagen grundsätzlich in Deutschland** (§ 146 Abs. 2 AO). Die möglichen Ausnahmen für eine Aufbewahrung im Ausland sind in § 146 Abs. 2a und Abs. 2b AO geregelt.

MERKE | Sollen Unterlagen elektronisch aufbewahrt werden, sind die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) zu beachten. Die GoBD sind in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums aus 2019 aufgeführt.

Beachten Sie | Rechnungen und Kassenzettel auf **Thermopapier** haben den Nachteil, dass die Schrift schnell verblasst und dann häufig nicht mehr lesbar ist. Thermobelege sollten daher **zeitnah kopiert und systematisch abgeheftet werden**.

Quelle | Eckpunkte der Bundesregierung für ein weiteres Bürokratienteilungsgesetz, PM des BMJ vom 30.8.2023; OFD Niedersachsen 5.10.2015, Az. S 2137 - 106 - St 221/St 222; GoBD: BMF-Schreiben vom 28.11.2019, Az. IV A 4 - S 0316/19/10003 :001

ALLE STEUERZAHLER

Berücksichtigung früherer Erwerbe bei der Schenkungsteuer: Festgestellter Grundstückswert ist bindend

| Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein **für Zwecke der Schenkungsteuer gesondert festgestellter Grundbesitzwert** für alle Schenkungsteuerbescheide **bindend** ist, bei denen er in die steuerliche Bemessungsgrundlage einfließt. Das gilt **auch für die Berücksichtigung früherer Erwerbe** nach § 14 Abs. 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG), d. h. bei einer **Schenkung, die innerhalb von zehn Jahren nach der ersten Schenkung erfolgt**. **|**

■ Sachverhalt

Vater (V) hatte seinem Sohn (S) 2012 einen Miteigentumsanteil an einem Grundstück geschenkt. Das Finanzamt hatte den Grundbesitzwert festgestellt und der Besteuerung zugrunde gelegt. Schenkungsteuer fiel aber nicht an, weil der Grundstückswert (87.392 EUR) unter dem Freibetrag für Kinder (400.000 EUR) lag.

2017 erhielt S von V eine weitere Schenkung i. H. von 400.000 EUR. Da mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile zusammenzurechnen sind (§ 14 Abs. 1 ErbStG), ermittelte das Finanzamt einen Gesamtbetrag für beide Schenkungen und setzte Schenkungsteuer von rund 10.000 EUR fest. Dabei berücksichtigte das Finanzamt den Vorerwerb mit 87.392 EUR.

S hingegen meinte, dass der damals festgestellte Wert zu hoch und deshalb nun nach unten zu korrigieren sei. Bei der Schenkung in 2012 habe er sich nur deshalb nicht gegen den falschen Grundstückswert gewendet, weil die Schenkungsteuer ohnehin mit 0 EUR festgesetzt worden sei. Erfolgreich war er mit dieser Sichtweise bzw. Begründung aber nicht.

Grundstückswerte sind – im Gegensatz zu Werten sonstiger Schenkungsgegenstände (beispielsweise Geld) – **für Zwecke der Schenkungsteuer in einem eigenen Verfahren gesondert festzustellen**.

Der festgestellte Wert entfaltet **Bindungswirkung für alle Schenkungsteuerbescheide**, bei denen er in die Bemessungsgrundlage einfließt. Das gilt auch für die Berücksichtigung eines früheren Erwerbs nach § 14 Abs. 1 ErbStG.

MERKE | Hält der Steuerpflichtige den festgestellten Grundstückswert für zu hoch, muss er sich sogleich gegen diese Feststellung wenden. Macht er dies nicht und wird der Bescheid über den festgestellten Wert bestandskräftig, dann kann der Steuerpflichtige die Unrichtigkeit bei den nachfolgenden Schenkungsteuerfestsetzungen nicht mehr mit Erfolg geltend machen.

Quelle | BFH-Urteil vom 26.7.2023, Az. II R 35/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 237663; BFH, PM Nr. 39/23 vom 12.10.2023

ALLE STEUERZAHLER

Außergewöhnliche Belastungen: Unterbringung in einer Pflege Wohngemeinschaft

| Aufwendungen für die **krankheits-, pflege- und behinderungsbedingte Unterbringung** in einer dem jeweiligen Landesrecht unterliegenden **Pflege Wohngemeinschaft** können steuermindernd **als außergewöhnliche Belastung** zu berücksichtigen sein. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. |

■ Sachverhalt

Im Streitfall wohnte der schwerbehinderte (Grad der Behinderung 100) und pflegebedürftige (Pflegegrad 4) Steuerpflichtige gemeinsam mit anderen pflegebedürftigen Menschen in einer Pflege Wohngemeinschaft, deren Errichtung und Unterhaltung dem Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (WTG NW) unterfiel. Dort wurde er rund um die Uhr von einem ambulanten Pflegedienst und Ergänzungskräften betreut, gepflegt und hauswirtschaftlich versorgt.

Die Aufwendungen für die Unterbringung (Kost und Logis) in der Pflege Wohngemeinschaft machte der Steuerpflichtige in seiner Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das Finanzamt lehnte das allerdings ab, weil diese Aufwendungen nur bei einer vollstationären Heimunterbringung abzugsfähig seien. Das Finanzgericht Köln und der Bundesfinanzhof beurteilten den Sachverhalt jedoch anders.

Der Bundesfinanzhof stellte klar, dass **Aufwendungen für die krankheits- oder pflegebedingte Unterbringung** in einer dafür vorgesehenen Einrichtung grundsätzlich **als außergewöhnliche Belastung** abzugsfähig sind.

Dies gilt nicht nur für Kosten der Unterbringung in einem Heim i. S. des § 1 HeimG, sondern auch für Kosten der Unterbringung in einer **Pflegewohngemeinschaft, die dem jeweiligen Landesrecht unterfällt**. Ausschlaggebend ist allein, dass die Pflegewohngemeinschaft **(ebenso wie das Heim)** in erster Linie dem Zweck dient, **ältere oder pflegebedürftige Menschen** oder Menschen mit Behinderung aufzunehmen und ihnen Wohnraum zu überlassen, in dem die **notwendigen Betreuungs-, Pflege- und Versorgungsleistungen** erbracht werden.

Die **Abzugsfähigkeit der Unterbringungskosten** knüpft nicht daran an, dass dem Steuerpflichtigen (wie bei der vollstationären Heimunterbrin-

gung) Wohnraum und Betreuungsleistungen „aus einer Hand“ zur Verfügung gestellt werden. Ausreichend ist, wenn er als (Mit-)Bewohner einer Pflegewohngemeinschaft **neben der Wohnraumüberlassung** von externen (ambulanten) Leistungsanbietern (gemeinschaftlich organisiert) **Betreuungs-, Pflege- und Versorgungsleistungen in diesen Räumlichkeiten bezieht**.

MERKE | Allerdings sind auch krankheits- oder pflegebedingt anfallende Kosten nur insoweit abzugsfähig, als sie zusätzlich zu den Kosten der normalen Lebensführung anfallen. Deshalb waren die tatsächlich angefallenen Unterbringungskosten im Streitfall um eine sogenannte Haushaltsersparnis zu kürzen.

Quelle | BFH-Urteil vom 10.8.2023, Az. VI R 40/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 237867, BFH, PM Nr. 40/23 vom 19.10.2023

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

EU-Taxameter und Wegstreckenzähler: Bis Ende 2025 ist eine TSE nicht verpflichtend

| Eigentlich müssen **EU-Taxameter und Wegstreckenzähler ab 2024 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE)** verfügen. Doch nun gibt es eine **Nichtbeanstandungsregelung**, die betroffene Unternehmer freuen dürfte. |

Hintergrund: Durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung vom 30.7.2021 wurde **der Anwendungsbereich des § 1 Kassensicherungsverordnung** auf EU-Taxameter und Wegstreckenzähler ausgeweitet. Damit sind diese elektronischen Aufzeichnungssysteme sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen ab 2024 **durch eine TSE zu schützen**.

Nach dem **Schreiben des Bundesfinanzministeriums** sind die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen. Es wird aber nicht beanstandet, wenn diese Aufzeichnungssysteme **längstens bis zum 31.12.2025 noch nicht über eine TSE verfügen**.

Beachten Sie | Bereits mit Schreiben vom 30.8.2023 hat das Bundesfinanzministerium eine Vereinfachung geschaffen: Danach können **die Kosten** für die nachträgliche erstmalige Ausrüstung bestehender EU-Taxameter oder Wegstreckenzähler mit einer TSE und die Kosten für die erstmalige Implementierung der einheitlichen digitalen Schnittstelle eines bestehenden elektronischen Aufzeichnungssystems **in voller Höhe sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden**.

Quelle | BMF-Schreiben vom 13.10.2023, Az. IV D 2 - S 0319/20/10002 :010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 237966; BMF-Schreiben vom 30.8.2023, Az. IV D 2 - S 0316-a/19/10006 :037

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Verluste in der Anlaufphase: In diesen Fällen sind sie anzuerkennen

| Ein **selbstständiger Unternehmensberater** erzielt **Einkünfte aus selbstständiger Arbeit**. Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster waren die erklärten **Verluste innerhalb der Anlaufphase von fünf Jahren** im Streitfall anzuerkennen, weil der Berater ein belastbares und dem Grunde nach **geeignetes Betriebskonzept** vorgelegt hat, um **zukünftig Gewinne** zu erwirtschaften. Zudem konnte er darlegen, dass er **Maßnahmen zur Erzielung von Gewinnen** ergriffen hat. |

Relevanz für die Praxis

Ob Steuerpflichtige mit **Gewinnerzielungsabsicht** handeln, ist gerade bei Aufnahme einer Tätigkeit nicht immer eindeutig zu erkennen. Gegen die Annahme einer Gewinnerzielungsabsicht spricht das Vorliegen **persönlicher Beweggründe zur Fortführung der verlustbringenden Tätigkeit** (Steuern sparen) oder wenn Steuerpflichtige eine verlustbringende Tätigkeit aus im Bereich ihrer Lebensführung liegenden **persönlichen Neigungen ausüben**.

Fehlt es an typischerweise persönlichen Motiven, dann spricht **der Beweis des ersten Anscheins für die Annahme einer Gewinnerzielungsabsicht**, wenn die Betriebsführung so eingerichtet ist, dass **der Betrieb nach seiner Wesensart** und der Art seiner Bewirtschaftung auf

Dauer dazu geeignet und bestimmt ist, **mit Gewinn zu arbeiten**.

Bei **dauernden Verlusten** ist nicht per se von Liebhaberei auszugehen. Zu prüfen ist, ob Steuerpflichtige **Maßnahmen zur Steigerung der Rentabilität des Betriebs** ergriffen haben.

MERKE | Grundsätzlich werden Verluste während einer Anlaufphase anerkannt, es sei denn, es steht von vornherein fest, dass nachhaltig keine Gewinne erzielt werden können. Die Dauer einer solchen Anlaufphase ist je nach der Eigenart des neu aufgebauten Betriebs festzulegen, wobei ein Zeitraum von weniger als fünf Jahren nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 13.6.2023, Az. 2 K 310/21 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 236810

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Gewinnermittlung: Anforderungen an die passive Rechnungsabgrenzung

| Der Bundesfinanzhof hat sich jüngst mit **den Voraussetzungen für die Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens (RAP)** bei zeitraumbezogenen Leistungen befasst. |

Hintergrund

Wird der Gewinn durch **Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung)** ermittelt, ist für **den Schluss des Wirtschaftsjahrs** das Betriebsvermögen anzusetzen, das nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist.

Nach § 5 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) – gleichlautend in § 250 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB) – sind als RAP auf der

Passivseite der Bilanz Einnahmen vor dem **Abschlussstichtag** auszuweisen, soweit sie **Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag** darstellen.

Dies soll gewährleisten, dass ein vom Steuerpflichtigen **vorab vereinnahmtes Entgelt** entsprechend dem **Realisationsprinzip** erst dann (durch Auflösung des passiven RAP) **erfolgswirksam** wird, wenn der Steuerpflichtige **seine noch ausstehende Gegenleistung erbracht hat**.

Da das bezogene Entgelt am jeweiligen Bilanzstichtag nur insoweit abzugrenzen ist, als es Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellt, muss eine Verpflichtung zu einer nach diesem Bilanzstichtag (zumindest zeitanteilig) noch zu erbringenden Gegenleistung bestehen. Das bedeutet: Für eine bereits vollzogene Leistung darf eine Rechnungsabgrenzung nicht erfolgen.

Wegen der für eine Rechnungsabgrenzung erforderlichen zeitlichen Zuordenbarkeit des Entgelts („bestimmte Zeit“) muss die noch ausstehende Gegenleistung zeitbezogen oder periodisch aufteilbar sein. Ist der Zeitraum unbekannt, über den hinweg die geschuldete Leistung erbracht werden muss, steht nicht fest, in welchem Umfang die erhaltene Einnahme zu Ertrag geworden ist.

Entscheidung

In seiner Entscheidung hat der Bundesfinanzhof nun insbesondere Folgendes herausgestellt:

- Eine Schätzung der „bestimmten Zeit“ als Tatbestandsvoraussetzung für eine passive Rechnungsabgrenzung erhaltener Einnahmen

men ist zulässig, wenn sie auf „allgemeingültigen Maßstäben“ beruht. Daran fehlt es, wenn die angewendeten Maßstäbe auf einer Gestaltungsentscheidung des Steuerpflichtigen beruhen, die geändert werden könnte.

- Eine Passivierung erhaltener Zahlungen für eine noch ausstehende zeitraumbezogene Leistung ist nicht als erhaltene Anzahlung, sondern nur unter den Voraussetzungen der passiven Rechnungsabgrenzung möglich.

PRAXISTIPP | Bilanzierenden wurde durch das Jahressteuergesetz 2022 ein Wahlrecht eingeräumt (§ 5 Abs. 5 S. 2 EStG): Danach kann der Ansatz eines RAP unterbleiben, wenn die jeweilige Ausgabe oder Einnahme den Betrag des § 6 Abs. 2 S. 1 EStG (= 800 EUR) nicht übersteigt.

Das Wahlrecht gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 enden und ist einheitlich auszuüben.

Quelle | BFH-Urteil vom 26.7.2023, Az. IV R 22/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 237556

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Gewerbesteuer-Hinzurechnung: Aufwendungen für die Überlassung von Ferienimmobilien

| Der Bundesfinanzhof hat aktuell entschieden, dass Aufwendungen, die ein Ferienimmobilienanbieter tätigt, damit ihm die Eigentümer von Ferienimmobilien diese zur Vermietung an Reisende überlassen, als Mieten zu qualifizieren sein können und somit zu einer gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnung zum Gewinn führen. |

Hintergrund

Ausgangsgröße für die Gewerbesteuer ist der Gewerbebeertrag. Dies ist der nach den Vorschriften des Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Gewinn aus dem Gewerbebetrieb.

Beachten Sie | Für gewerbesteuerliche Zwecke sind jedoch Hinzurechnungen und Kürzungen zu berücksichtigen.

Beispielsweise sind dem Gewinn nach § 8 Nr. 1 Buchst. e Gewerbesteuergesetz (GewStG) anteilig wieder hinzuzurechnen: Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen.

Der Bundesfinanzhof musste nun über folgenden Fall entscheiden:

■ Sachverhalt

Eine Verwaltungs- und Beteiligungs-Gesellschaft mbH (= Klägerin) war im Streitjahr 2010 zu 100 % an einer Firma (X) beteiligt, die Reisen den Ferienimmobilien über Kataloge, eine Internet-Plattform und über Vermittler, wie zum Beispiel Reisebüros, anbot. Zudem war die Klägerin Organträgerin der X, weshalb ihr das Ergebnis der Organgesellschaft steuerlich zugerechnet wurde.

Mit seinen Reisekunden schloss X in eigenem Namen und für eigene Rechnung Ferienhaus- bzw. Ferienwohnungsverträge zu einem Gesamtpreis ab, in dem der an den jeweiligen Eigentümer der Immobilie zu zahlende Preis und ein Aufschlag (Marge) für X enthalten war.

Das Finanzamt kam nach einer Außenprüfung zu dem Ergebnis, dass es sich bei den von X an die Eigentümer der Objekte gezahlten Entgelten um Mieten gehandelt habe, die dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzuzurechnen seien. Das Finanzgericht Baden-Württemberg wies die dagegen gerichtete Klage zurück – und zwar zu Recht, wie der Bundesfinanzhof befand.

gerlichen Rechts sein. Dies war im Streitfall gegeben, da **die Hauptleistungspflicht** der Eigentümer in der Gebrauchsüberlassung der Ferienimmobilien und die Hauptleistungspflicht der X **in der Zahlung eines Mietzinses** bestand.

Zwar kann ein Ferienimmobilienanbieter auch bloß als Vermittler zwischen den Eigentümern und den Reisenden tätig werden. **X war jedoch keine Vermittlerin**, da sie eine Vielzahl von Objekten **im eigenen Namen** anbot, ohne auf den jeweiligen Eigentümer des Ferienobjekts hinzuweisen.

Beachten Sie | Zudem hatte die X gegen die Ferienimmobilienanbieter **keine Provisionsansprüche**, sondern musste umgekehrt den Eigentümern Entgelte für die Überlassung der Objekte bezahlen.

Quelle | BFH-Urteil vom 17.8.2023, Az. III R 59/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 237982; BFH, PM Nr. 41/23 vom 26.10.2023

Für eine Hinzurechnung muss **der Nutzungsvertrag** seinem wesentlichen rechtlichen Gehalt nach ein Mietverhältnis im Sinne des bür-

ARBEITGEBER

Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2024

| Die **Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft** werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Nach dem vorliegenden Entwurf – mit der Zustimmung durch den Bundesrat ist wie in den Vorjahren zu rechnen – soll der Sachbezugswert **für freie Unterkunft** 278 EUR monatlich betragen (in 2023 = 265 EUR). Der monatliche Sachbezugswert **für Verpflegung** soll 2024 um 25 EUR auf 313 EUR steigen. |

Beachten Sie | Aus dem monatlichen Sachbezugswert für Verpflegung abgeleitet, ergeben sich für 2024 die nachfolgenden Sachbezugswerte **für die jeweiligen Mahlzeiten** (Werte für 2023 in Klammern):

Frühstück:

- monatlich: 65 EUR (60 EUR)
- kalendertäglich: 2,17 EUR (2,00 EUR)

Mittag- bzw. Abendessen:

- monatlich: 124 EUR (114 EUR)
- kalendertäglich: 4,13 EUR (3,80 EUR)

Quelle | Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, BR-Drs. 512/23

ARBEITNEHMER

Firmenwagen: Ohne arbeitsvertragliche Regelung mindern Garagenkosten den geldwerten Vorteil nicht

| Die vom Arbeitnehmer für seine Garage getragene Absetzung für Abnutzung mindert den geldwerten Vorteil aus der Überlassung eines betrieblichen Arbeitgeber-Fahrzeugs zur **außerdienstlichen Nutzung** nicht. Dies gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs zumindest dann, wenn **keine rechtliche Verpflichtung** des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber besteht, das Fahrzeug in der Garage unterzustellen. |

Das Urteil des Bundesfinanzhofs macht deutlich: Für **eine Vorteilsmindering** ist es erforderlich, dass Kosten vom Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber „übernommen“ werden, was **eine arbeitsvertragliche oder andere arbeits- oder dienstrechtliche Vereinbarung** über die Kostentragung erfordert. Der Arbeitgeber muss für eine bestimmte nutzungsabhängige

Aufwendung verlangen, dass sie getätigt wird, und **der Arbeitnehmer muss sich verpflichten, diese zu tragen**.

Quelle | BFH-Urteil vom 4.7.2023, Az. VIII R 29/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 237109

ARBEITNEHMER

Wie müssen Arbeitnehmer Gewinnanteile aus typisch stillen Beteiligungen versteuern?

| Der Bundesfinanzhof muss in **zwei Revisionsverfahren** (Az. VIII R 11/23 und VIII R 12/23) eine wichtige Frage **zu stillen Beteiligungen** klären: Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang sind **Gewinnanteile aus Mitarbeiterbeteiligungen** in Form typisch stiller Beteiligungen **als Einkünfte aus Kapitalvermögen und nicht als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit** zu qualifizieren? Bis zu einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs können geeignete Fälle **mit einem Einspruch** offengehalten werden. |

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Broschüre: Elternzeit und Beurlaubung/Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen

| Die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen hat **eine Broschüre** veröffentlicht, in der zahlreiche **Fragen zum Elterngeld, zur Elternzeit, zur Beurlaubung aus familiären Gründen etc.** beantwortet werden. Die Broschüre enthält **24 Seiten** und kann unter www.iww.de/s6252 kostenlos heruntergeladen werden. |

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Verzugszinsen

■ Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. ■

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.7.2023 bis zum 31.12.2023 beträgt **3,12 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **8,12 Prozent**
- **für den unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **12,12 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 11,12 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

■ Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 1.1.2023 bis 30.6.2023	1,62 Prozent
vom 1.7.2022 bis 31.12.2022	-0,88 Prozent
vom 1.1.2022 bis 30.6.2022	-0,88 Prozent
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 1.1.2018 bis 30.6.2018	-0,88 Prozent
vom 1.7.2017 bis 31.12.2017	-0,88 Prozent

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 12/2023

■ Im Monat Dezember 2023 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: ■

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 11.12.2023
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 11.12.2023
- **Einkommensteuer** (vierteljährlich): 11.12.2023
- **Kirchensteuer** (vierteljährlich): 11.12.2023
- **Körperschaftsteuer** (vierteljährlich): 11.12.2023

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie ■ Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 14.12.2023. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Dezember 2023 am 27.12.2023**.